



**University of
Zurich** ^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2013

Regelung von Liquidität und Eigenmitteln

Meyer, Conrad

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich

ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-84854>

Book Section

Originally published at:

Meyer, Conrad (2013). Regelung von Liquidität und Eigenmitteln. In: Nagel-Jungo, Gabriela; Schreiner, Sandra. Finanzielle Führung bei Banken. Zürich: SKV, 207-226.

10 Regelung von Liquidität und Eigenmitteln

Conrad Meyer

Kurzfassung Die Gewährung einer jederzeitigen Zahlungsbereitschaft und das Halten genügender Eigenmittel sind zentrale Elemente jeder Banksteuerung. Dabei sind die Banken bei der Gestaltung ihrer diesbezüglichen Geschäftspolitik nicht frei. Sie haben zahlreiche nationale und internationale Regelungen zu beachten. Die aktuellen und die geplanten Vorschriften werden in diesem Kapitel vorgestellt. Bezüglich der Liquidität gehören dazu die Bestimmungen des Bankengesetzes (BankG), der Bankenverordnung (BankV), der Verordnung über die Liquidität der Banken (LiqV) sowie des Nationalbankgesetzes (NBG). Sie verlangen im Wesentlichen das Halten liquider Vermögenswerte im Umfang von 33 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Viel weiter gehen die im Rahmen von Basel III entwickelten Regelungen mit einer Liquidity Coverage Ratio und einer Net Stable Funding Ratio. Beide Konzepte werden vorgestellt und durch die besonderen Auflagen, welche die Schweizer Grossbanken zu erfüllen haben, ergänzt. Bezüglich des Eigenkapitals werden die Bestimmungen gemäss Basel II mit den vorgegebenen Kategorien von Eigenmitteln und der Unterlegung der Kreditrisiken, operationellen Risiken und Marktrisiken vorgestellt. Auch in diesem Bereich wird gezeigt, dass Basel III durch die Revision der ERV und betroffener bestehender FINMA-Rundschreiben bzw. das neue FINMA-RS 13/1 bereits seit 1. Januar 2013 in der Schweiz umgesetzt wird, höhere Anforderungen an die Eigenkapitalunterlegung bringt und dass die Schweizer Grossbanken darüber hinaus Sonderbestimmungen zu beachten haben werden.¹

- Kernfragen**
- Welche Liquiditätsbestimmungen haben Schweizer Banken heute einzuhalten?
 - Welches Konzept steckt hinter der Liquidity Coverage Ratio und der Net Stable Funding Ratio gemäss Basel III und wie sind die Kennzahlen aufgebaut?
 - Wie sind die aktuellen Schweizer Eigenmittelvorschriften ausgestaltet?
 - Welche Kategorien an Eigenmitteln sind heute akzeptiert und wie erfolgt die Unterlegung der zentralen Bankrisiken gemäss Basel III (Kreditrisiken, Marktrisiken, operationelle Risiken)?
 - Welche Konsequenzen bezüglich der Eigenkapitalunterlegung wird Basel III bringen?
 - Welche institutsspezifischen Regelungen sind für die Schweizer Grossbanken geplant?

1 Der Autor dankt Corrado Menghini für die Unterstützung bei der redaktionellen Arbeit.

Schlüsselbegriffe Basel II und III – Eigenmittel – Ergänzungskapital – Kategorien Eigenkapital – Kernkapital – Kreditrisiken – Liquidität – Liquidity Coverage Ratio – Marktrisiken – Net Stable Funding Ratio – operationelle Risiken – risikogewichtete Aktiven

10.1 Regelung der Liquidität

Für Banken bezeichnet Liquidität die permanente Zahlungsbereitschaft, Vermögenswerte zu finanzieren sowie fällig werdenden Verpflichtungen nachzukommen. Eine zu hohe Liquidität ist unattraktiv, da sie nur eine geringe Rendite einbringt. Deshalb besteht für Finanzinstitute ein Anreiz, die liquiden Mittel möglichst gering zu halten. Das Management der Liquidität ist sowohl für die einzelnen Institute als auch die Finanzmärkte insgesamt von hoher Bedeutung und muss seitens der Banken und der Regulierungsbehörden entsprechend geplant, gesteuert und überwacht werden.¹

10.1.1 Bisher geltende Liquiditätsvorschriften²

Das Liquiditätsregime bei Banken wird vorwiegend durch die schweizerische Bankengesetzgebung definiert. Diese besteht aus dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (BankG) und dem Nationalbankengesetz (NBG) sowie den jeweiligen Verordnungen (BankV, NBV) und der Liquiditätsverordnung (LiqV). Des Weiteren wird durch internationale Accounting Standards, Börsenvorschriften und im Rahmen von Basel II und Basel III Einfluss auf die Liquidität der Schweizer Banken genommen.³

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen und die dazugehörige Verordnung Das BankG schreibt vor, dass die Banken einzeln und auf konsolidierter Basis über eine angemessene Liquidität verfügen müssen. Dabei bestimmt der Bundesrat die Elemente der Liquidität und legt die Mindestanforderungen fest. Der FINMA steht es zu, Ausführungsvorschriften zu erlassen.⁴

Weiterführend verlangt die LiqV einen ständigen Mindestbetrag liquider Vermögenswerte im Umfang von 33 % der kurzfristigen Verbindlichkeiten. Dieselbe Verordnung bestimmt die dazu relevanten Vermögenswerte und kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die zu verrechnenden Bilanzpositionen (vgl. Abbildung 10.1). Durch die LiqV sind die Institute verpflichtet, der FINMA vierteljährlich einen Liquiditätsausweis einzureichen, welcher detaillierte Informationen zur Verrechnung von Aktiv- und Passivpositionen liefert und die Höhe der Unterlegung der Verbindlichkeiten festhält.⁵

1 Vgl. Meyer / Meseck (2011), S. 167.
2 Stand 1. 4. 2013.
3 Vgl. Meseck (2012), S. 51.
4 Vgl. BankG Art. 4 Ziff. 1 und 2.
5 Vgl. LiqV Art. 16 Ziff. 1 Art. 12–15 und Art. 17.

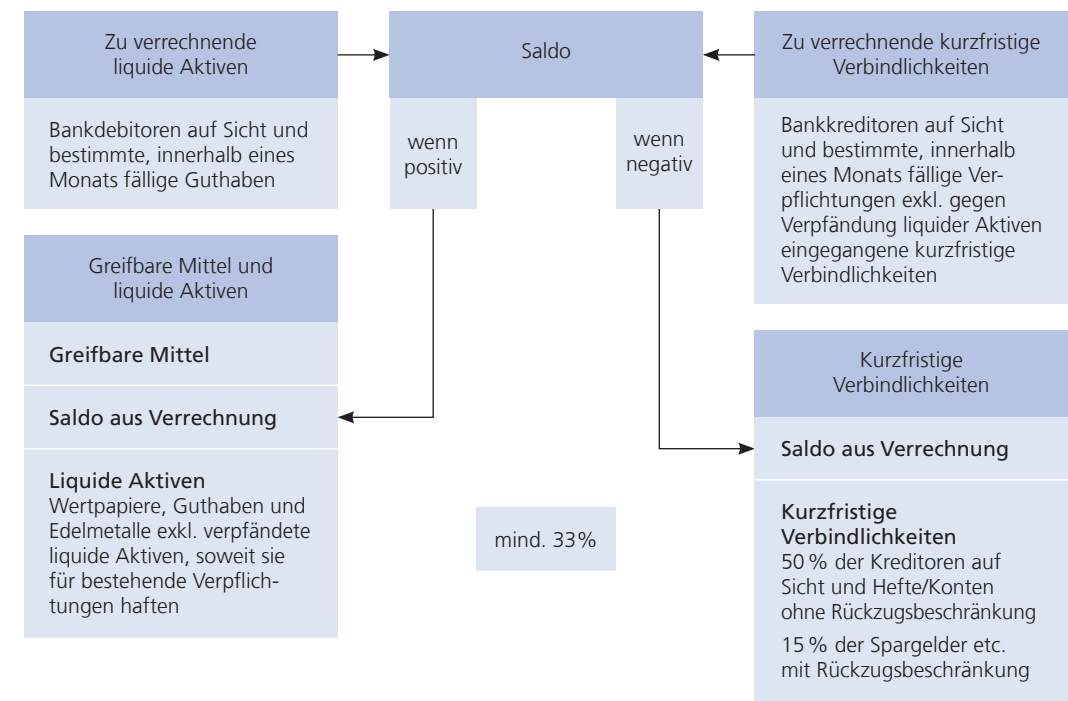


Abb. 10.1: Konzept der gesetzlichen Regelung der Liquidität¹

Nationalbankengesetz und -verordnung Das Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (NBG) schreibt den Banken eine dauerhafte Mindestreserve zur reibungslosen Funktion des Geldmarktes vor. Diese liquiditätsrelevante Auflage ist primär volkswirtschaftlich begründet. Der von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) festgelegte Mindestreservesatz ist im Durchschnitt eines Monats (vom 20. bis zum 19. Kalendertag des Folgemonats) einzuhalten und kann unter dem Vorbehalt, dass die Anforderungen erfüllt werden, als frei verfügbare Reserve betrachtet werden, da es sich nicht um bei der SNB blockierte Guthaben handelt. Damit sollen eine stabile Nachfrage nach Notenbankgeld sichergestellt und Zinssatzschwankungen reduziert werden.²

Die Verordnung über die Schweizerische Nationalbank (NBV) verlangt eine Mindestreserve von 2.5 % des Durchschnitts aus den drei der jeweiligen Unterlegungsperiode vorausgegangenen Monatswerten der massgeblichen Verbindlichkeiten.³

Basel II und II.5 Im Jahr 2004 verabschiedete der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basler Ausschuss) die überarbeitete Fassung der Eigenkapitalvereinbarung, Basel II genannt, welche per 1. Januar 2007 in Schweizer Recht überführt wurde. Ziel des zweiten Basler Akkords war die Schaffung einer Rahmenvereinbarung, welche die Solidität und Stabilität des internationalen Banken-

1 Vgl. Art. 12–17 LiqV.
2 Vgl. Art. 17 Ziff. 1–2 und Art. 18 Ziff. 1 NBG.
3 Vgl. Art. 15 Ziff. 1 NBV.

systems stärken und Wettbewerbsverzerrungen zwischen international tätigen Banken verhindern soll.¹

Im Rahmen von Basel II wird die Regelung der Liquidität nicht explizit adressiert. Es wird jedoch vorgeschrieben, dass ausreichend Eigenkapital zu halten ist, sofern nicht bilanzierte Liquiditätszusagen bestehen. Auch wird die Liquidität insofern berücksichtigt, als dass eine Bank interne Verfahren zu implementieren hat, welche zur Beurteilung der Angemessenheit ihres Eigenkapitals durch eine gründliche Bewertung ihrer Risiken dienen. Zu den zu betrachtenden Risiken gehört auch das Liquiditätsrisiko.²

Um eine einheitliche Koordination der Überwachung der Banken zu fördern, hat der Basler Ausschuss im Januar 2009 eine Reihe von Dokumenten zur Erweiterung des Rahmenwerks veröffentlicht. Diese unter Basel II.5 bekannten Neuerungen betreffen die Regulierung der Liquidität insofern, als dass das Liquiditätsmanagement als Kernfunktion des Risikomanagements Liquiditätsengpässe zu verhindern hat. Neue Stresstests sollen Szenarien, welche eine Vielzahl von verlustbringenden Faktoren mit sich bringen können, simulieren. Dabei werden sowohl vergangene Krisen als auch hypothetisch mögliche Ereignisse miteinbezogen, um durch diese Überprüfung der Stabilität und Flexibilität allfällige Liquiditätsengpässe in Krisensituationen aufzuzeigen. Die Bankinstitute haben Massnahmen zur Kompensation solcher Risiken zu treffen.

Sonstige Liquiditätsregelungen mit Einfluss auf Schweizer Banken

Einen weiteren Einfluss auf die Liquidität der Schweizer Banken haben die Internationalen Accounting Standards. Beispielsweise verlangt IFRS 7 im Rahmen der Offenlegungsvorschriften, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Liquidität darzustellen sind. Die addierten Risikobelastungen sowie Angaben zur Risikokonzentration sind pro Risikotyp zu veröffentlichen. Ebenfalls ist eine Fälligkeitsanalyse für die Verbindlichkeiten und eine Beschreibung des Liquiditätsmanagements offenzulegen (vgl. Abbildung 10.2).³

An nationalen Börsen oder im Ausland kotierte Unternehmen haben weitere Vorschriften zu befolgen. Die umfassendste Regulierung kennt dabei die amerikanische Börsenaufsicht *Securities and Exchange Commission* (SEC), welcher in den USA kotierte Unternehmen unterstellt sind. Im Rahmen der *Management Discussion and Analysis* (MD&A) fordert die SEC im Geschäftsbericht qualitative und quantitative Angaben zu Risiken, zu welchen auch die Liquidität gehört. Risikofaktoren sowie deren Relevanz für das Unternehmen sind präzise zu beschreiben (vgl. Kapitel 18 «Schnittstelle internes und externes Rechnungswesen»). Des Weiteren hat das interne Kontrollsystem diese Faktoren mit einzubeziehen.⁴

1 Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2009), S. 3–4.

2 Vgl. dazu beispielsweise Gualandri / Landi / Venturelli (2009), S. 35–36.

3 Vgl. IFRS 7.34 und IFRS 7.39.

4 Vgl. Form 20-F, Items 3.D, 5, 11, 15 und vgl. Meyer / Meseck (2011), S. 179.

Verbleibende erwartete Fälligkeiten der finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten						
	Auf Sicht Mio. CHF	Fällig innert 3 Monaten Mio. CHF	Fällig innert 3 bis 12 Monaten Mio. CHF	Fällig innert 12 Monaten bis 5 Jahren Mio. CHF	Fällig nach 5 Jahren Mio. CHF	TOTAL Mio. CHF
Finanzielle Vermögenswerte						
Flüssige Mittel	4 241.5	-	-	-	-	4 241.5
Forderungen gegenüber Banken	-	9 723.8	257.5	59.7	7.1	10 048.1
Kundenausleihungen	-	11 126.2	2 492.6	2 061.6	728.0	16 408.4
Handelsbestände	4 920.2	-	-	-	-	4 920.2
Derivative Finanzinstrumente	2 114.0	-	-	-	-	2 114.0
Finanzanlagen – zur Veräusserung verfügbar	-	3 114.0	3 234.8	4 913.7	905.5	12 168.0
Rechnungsabgrenzungen	-	172.1	-	-	-	172.1
Total 31.12.2011	11 275.6	24 136.2	5 984.8	7 035.0	1 640.6	50 072.2
Total 31.12.2010	8 592.5	21 919.9	5 956.3	6 102.1	1 218.4	43 789.3
Finanzielle Verbindlichkeiten						
Verpflichtungen gegenüber Banken	-	5 651.8	5.8	12.6	-	5 670.2
Verpflichtungen gegenüber Kunden	-	24 076.1	7 590.3	3 174.8	-	34 841.2
Handelsverpflichtungen	814.1	-	-	-	-	814.1
Derivative Finanzinstrumente	2 116.0	-	-	-	-	2 116.0
Finanzielle Verpflichtungen zum Fair Value	164.9	1 225.0	852.9	1 037.6	214.2	3 494.6
Ausgegebene Schuldtitel	-	8.1	0.6	-	467.1	475.8
Rechnungsabgrenzungen	-	96.9	-	-	-	96.9
Total 31.12.2011	3 095.0	31 057.8	8 449.6	4 225.0	681.4	47 508.8
Total 31.12.2010	5 481.8	26 243.6	6 406.3	2 373.4	671.9	41 176.9

Abb. 10.2: Fälligkeitsanalyse am Beispiel der Bank Julius Bär¹

10.1.2 Liquiditätsregulierung im Rahmen von Basel III

Allgemeine Bestimmungen Im Nachgang zur Finanzmarktkrise von 2008/2009 wurden Stimmen zu einer Reform der Bankenregulierung laut. Schwachstellen der Finanzplätze wie eine zu hohe Fremdfinanzierung, zweifelhafte Eigenkapitalansätze und Liquiditätsengpässe intensivierten das Ausmass der Krise. Die Verflechtung systemrelevanter Finanzinstitute und ein prozyklischer Abbau der Schulden verschärften die Krise weiter. Eine Reform wurde gefordert, welche eine Resistenz des Bankensektors garantieren und die Probleme nicht auf die Realwirtschaft übertragen soll. Darauf reagierte der Basler Ausschuss mit neuen Eigenmittel- und Liquiditätsregelungen in Bezug auf Einzelbank- sowie Systemrisiken (Regulierungen zu Basel III).² Er veröffentlichte 2010 ein «*International framework for liquidity risk measurement, standards and monitoring*» und 2013 das Dokument «*Basel III: The Liquidity Coverage Ratio and liquidity risk monitoring*»

1 Vgl. Julius Bär Gruppe AG (2012), S. 86.

2 Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010a), S. 1.

tools». ¹ Der globale Liquiditätsstandard basiert auf zwei Liquiditätskennzahlen: Die Liquidity Coverage Ratio und die Net Stable Funding Ratio. Im Rahmen der schrittweisen Umsetzung sollen während einer Beobachtungsphase von 2015 bis 2018 allenfalls noch Anpassungen erfolgen können, wobei die FINMA ab 2012 Datenerhebungen zu einem regelmässigen Reporting durchführt. ²

Liquidity Coverage Ratio

Die sogenannte *Liquidity Coverage Ratio* misst die kurzfristige Belastbarkeit des Liquiditätsrisikoprofils der Banken. Die verfügbaren, unbelasteten liquiden Vermögenswerte von hoher Qualität werden den erwarteten Netto-Geldabflüssen gegenübergestellt. Dadurch wird die Höhe des Liquiditätspuffers zur Deckung einer kurzfristigen Refinanzierungslücke in einem vordefinierten Stressszenario definiert. Die Kennzahl darf für eine Periode von 30 Kalendertagen nicht unter 100 % fallen (vgl. Abbildung 10.3). Folglich haben die liquiden Vermögenswerte während dieses Zeitraums mindestens den geschätzten Netto-Geldabflüssen zu entsprechen. ³

$$\frac{\text{Bestand an erstklassigen liquiden Aktiven}}{\text{Netto-Geldabflüsse der nächsten 30 Tage}} \geq 100\%$$

Abb. 10.3: Liquidity Coverage Ratio

Aktiven gelten als erstklassig liquide, wenn sie einfach und schnell, ohne oder mit wenig Wertverlust in Bargeld umgetauscht werden können. Dabei hängt die Liquidität der Aktiven vom Stressszenario, dem zu liquidierenden Volumen und der dafür verbleibenden Zeit ab. Die erstklassig liquiden Aktiven werden durch eine Reihe von Eigenschaften definiert (vgl. Abbildung 10.4). ⁴

Fundamentale Charakteristiken

- Tiefes Kredit- und Marktrisiko
- Einfache und zuverlässige Bewertung
- Geringe Korrelation zu riskanten Aktiven
- Handel an einer anerkannten Börse

Marktspezifische Charakteristiken

- Aktiver und bedeutender Markt
- Präsenz von Primärhändlern
- Geringe Marktkonzentration
- Flucht zu qualitativ hochstehenden Vermögenswerten (Flight to Quality)

Abb. 10.4: Merkmale erstklassig liquider Aktiven

Für die Bestimmung der erstklassig liquiden Aktiven werden zwei Ebenen unterschieden. Bei den Ebenen dürfen nur jene Mittel zugerechnet werden, welche am ersten Tag einer Stressperiode bereits vorhanden sind. Während die Aktiven der ersten Ebene unlimitiert akzeptiert werden, dürfen Aktiven der zweiten Ebene zu höchstens 40 % der Gesamtbestände angerechnet werden.

1 Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010c) und Basel Committee on Banking Supervision (2013).

2 Vgl. Meyer / Meseck (2011), S. 179–180.

3 Vgl. Meyer / Meseck (2011), S. 180–181.

4 Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2013), S. 7–8.

Vermögenswerte der ersten Ebene: ¹

- Barmittel
- Reserven bei Zentralbanken, die in Stresssituationen in Anspruch genommen werden können
- Handelbare Wertschriften sehr hoher Qualität (0 % risikogewichtet²), die von Staaten und staatsnahen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden
- Inländische Staats- oder Zentralbankanleihen in lokaler Währung
- Staats- oder Zentralbankanleihen in Fremdwährungen, sofern diese gewisse Bedingungen erfüllen

Vermögenswerte der zweiten Ebene: ³

- Handelbare Wertschriften hoher Qualität (20 % risikogewichtet), die von Staaten und staatsnahen Organisationen ausgegeben oder garantiert werden
- Unternehmensanleihen unter Bedingungen ⁴
- Pfandbriefe unter Bedingungen ⁵

Die Netto-Geldabflüsse umfassen das Total der kumulierten erwarteten Geldabflüsse abzüglich 75 % der kumulierten erwarteten Geldzuflüsse während eines 30-tägigen Stressszenarios. So muss beispielsweise angenommen werden, dass 10 % der instabilen ⁶ Privatkundengelder abfließen, während 50 % der Nettoforderungen an Privatkunden der Bank wieder zufließen (vgl. Abbildungen 10.5 und 10.6). Das Szenario für einen solchen kurzfristigen, marktweiten Schock geht von folgenden Auswirkungen aus: ⁷

- Partielle Abflüsse der Privatkundeneinlagen
- Teilweiser Verlust der Refinanzierungsmöglichkeiten durch unbesicherte Grosskundengelder
- Teilverlust der kurzfristigen Mittelbeschaffung gegen Sicherheiten für gewisse Vermögenswerte und Gegenparteien
- Vertragliche Abflüsse auf Grund einer Ratingherabstufung der Bank um bis zu drei Stufen
- Steigende Makrovolatilität mit darauffolgenden Sicherheitsabschlägen oder Vorenthaltungen zusätzlicher Sicherheiten aus derivativen Geschäften
- Einforderung der bisher unbeanspruchten, durch die Bank bestätigten Kredit- und Liquiditätslinien

1 Vgl. FINMA (2011) und vgl. Meyer / Meseck (2011), S. 182.

2 Risikogewichtung anhand externer Kreditratings.

3 Die nationalen Behörden haben die Möglichkeit, neben den nachfolgend aufgelisteten Vermögenswerten weitere Vermögenswerte zur zweiten Ebene hinzuzufügen. Vgl. weiterführend Basel Committee on Banking Supervision (2013), S. 14.

4 Unternehmensanleihen und Pfandbriefe dürfen nicht von einem Finanzinstitut bzw. einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert worden sein, müssen mindestens ein Rating von AA-besitzen, an grossen, tiefen und aktiven Repo- oder Kassamärkten mit einem geringen Konzentrationsgrad gehandelt werden und erwiesenermassen selbst unter angespannten Marktbedingungen eine verlässliche Quelle von Liquidität an den Märkten sein. Vgl. dazu Basel Committee on Banking Supervision (2013), S. 13–14.

5 Vgl. Fussnote 4.

6 Ohne Einlagensicherung.

7 Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2013), S. 6.

Bei der Umschreibung des Stressszenarios wurden Erkenntnisse der jüngsten Finanzkrise berücksichtigt. Mit der Regelung soll ein Kontrollmechanismus zur Sicherstellung einer kurzfristigen Liquidität geschaffen werden.

		Geldabflüsse (100%)					
Einlagen	Geschäftskundengelder	Sicherheiten/ Derivate	Besicherte Geldmarktpapiere*, Pfandbriefe, Zweckgesellschaften	Zugesagte Finanzierungslinien		Übriger vertraglicher Geldabfluss**	
				Kredit	Liquidität		
Privatkunden	Stabil Instabil	3-5% 10%		<ul style="list-style-type: none"> Nettobetrag der Bilanzbestände aus Derivaten. Falls Nettoverbindlichkeit: 100% Verbindlichkeiten, die durch ein Downgrade um drei Stufen aufgelöst werden: 100% Abwertung gewisser Derivate: von nat. Aufsichtsbehörde zu bestimmen Abwertung gewisser Sicherheiten: 20% 	5%		100%
Kleine Geschäftskunden	Stabil Instabil	5% 10%	<ul style="list-style-type: none"> Basis Vermögenswerte der 1. Ebene und Transaktion mit Zentralbanken: 0% Basis Vermögenswerte der 2. Ebene: 15% 		5%		
	Nicht-Finanzunternehmen	ohne Geschäftsbeziehungen			40%***	<ul style="list-style-type: none"> Basis illiquide Vermögenswerte, falls Transaktion mit Staaten und staatsnahen Organisationen: 25% Basis illiquide Vermögenswerte, falls sonstige Transaktionen: 100% 	
mit Geschäftsbeziehungen und Einlagensicherung		5%	10%		100%		
Staaten und staatsnahe Organisationen	ohne Geschäftsbeziehungen	75%	<ul style="list-style-type: none"> Basis illiquide Vermögenswerte, falls sonstige Transaktionen: 100% 		10%	100%	
mit Geschäftsbeziehungen und Einlagensicherung	5%	Banken 40% Weitere Finanzunternehmen 100%					
Finanzunternehmen	ohne Geschäftsbeziehungen	100%					
mit Geschäftsbeziehungen	25%						
Banken innerhalb eines Netzwerkes von Kreditgenossenschaften		25%					

*Asset-backed securities und Asset-backed commercial papers **Z.B. Dividenden ***20% falls vollkommen durch Einlagenschutz gedeckt

Abb. 10.5: Vorgegebene Geldabflüsse¹

		Geldabflüsse (75%)					
Forderungen	Forderungen aus Reverse-Repos	Derivate	Einlagen bei anderen Finanzinstituten (inkl. innerhalb eines Netzwerkes von Kreditgenossenschaften)	Zugesagte Finanzierungslinien		Übriger vertraglicher Geldzufluss	
				Kredit	Liquidität		
Privatkunden	50%	<ul style="list-style-type: none"> Nettobetrag der Bilanzbestände aus Derivaten. Falls Nettoforderungen: 100% 	0%	0%		Von den nat. Aufsichtsbehörden zu bestimmen	
Kleine Geschäftskunden	50%			<ul style="list-style-type: none"> Basis Vermögenswerte der 1. Ebene: 0% Basis Vermögenswerte der 2. Ebene: 15% 	0%		
Nicht-Finanzunternehmen	50%				<ul style="list-style-type: none"> Basis illiquide Vermögenswerte: 100% 		0%
Staaten und staatsnahe Organisationen	50%						0%
Finanzunternehmen	100%						

Abb. 10.6: Vorgegebene Geldzuflüsse²

1 In Anlehnung an Meyer / Meseck (2011), S. 183 und Basel Committee on Banking Supervision (2013), S. 67–68.
 2 In Anlehnung an Meyer / Meseck (2011), S. 184 und Basel Committee on Banking Supervision (2013), S. 69.

Der Basler Ausschuss empfiehlt den einzelnen Ländern, den Bankinstituten die durch die *Liquidity Coverage Ratio* definierten Mindestanforderungen vorzuschreiben, damit eine Finanzkrise kurzfristig, d. h. während maximal 30 Tagen, überstanden werden kann. Innerhalb eines Monats sollte es den Banken und Überwachungsorganen möglich sein, angemessene Massnahmen zu ergreifen oder das Institut in einem geregelten Verfahren zu liquidieren.¹

Net Stable Funding Ratio

Die *Net Stable Funding Ratio* dient einer langfristigen Sicherstellung der Liquidität. Sie hat einen zeitlichen Horizont von einem Jahr. Durch die Beachtung dieser Ratio soll erreicht werden, dass die Vermögenswerte je nach Liquidierbarkeit durch einen bestimmten Anteil an langfristig gesicherten Mitteln gedeckt werden (vgl. Abbildung 10.7).²

$$\frac{\text{Verfügbare stabile Refinanzierung}}{\text{Erforderliche stabile Refinanzierung}} \geq 100\%$$

Abb. 10.7: Net Stable Funding Ratio

Die Kennzahl vergleicht die für eine Bank verfügbaren stabilen Refinanzierungsquellen mit der erforderlichen langfristigen Refinanzierung. Dabei gelten jene Kapitalpositionen als stabil, welche einer Bank auch in einer Stresssituation mindestens ein Jahr zur Verfügung stehen. Gefragt sind Zielwerte, bei denen die verfügbare stabile Refinanzierung höher ist als die erforderliche stabile Refinanzierung.

Das Einhalten einer Untergrenze von 100 % soll die Refinanzierung in einem unternehmensspezifischen, einjährigen Stressszenario garantieren. Ein solches ist charakterisiert durch z. B.:

- Einen signifikanten Rückgang der Profitabilität durch das Auftreten erhöhter Kredit-, Markt- oder operationeller Risiken
- Eine potenzielle Herabstufung des Ratings
- Den Eintritt eines wesentlichen Ereignisses mit negativen Auswirkungen auf die eigene Reputation oder die Kreditwürdigkeit

Der Zähler der Kennzahl (die verfügbare stabile Refinanzierung) resultiert aus einer Gewichtung der Passivpositionen. Diese werden entsprechend der jeweiligen Art der Sicherheit respektive des Risikos mit einem *Available-Stable-Funding-Faktor* (ASF-Faktor) gewichtet. Die Gewichtung basiert auf einer Zuordnung der Positionen in fünf Kategorien (vgl. Abbildung 10.8).

1 Vgl. Meyer / Meseck (2011), S. 185.
 2 Vgl. Meyer / Meseck (2011), S. 185.

	Kategorie	ASF-Faktor
1	<ul style="list-style-type: none"> Eigenkapital Tier 1 und Tier 2 Vorzugsaktien (exkl. Tier 1 und Tier 2) mit einer Restlaufzeit ≥ 1 Jahr Übrige Verbindlichkeiten mit einer effektiven Restlaufzeit ≥ 1 Jahr 	100 %
2	Stabile Kundeneinlagen mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr von Privatpersonen und kleinen Geschäftskunden	90 %
3	Instabile Kundeneinlagen mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr von Privatpersonen und kleinen Geschäftskunden	80 %
4	Unbesicherte Geschäftskundengelder* von Nicht-Finanzunternehmen, Staaten und staatsnahen Organisationen mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr	50 %
5	Alle sonstigen Passivpositionen	0 %

↑
Stabilität
der
Passiven

*Verbindlichkeiten und allgemeine Verpflichtungen gegenüber juristischen Personen, die nicht durch Rechtsansprüche auf eigens bereitgestellte Vermögenswerte der kreditnehmenden Bank im Fall von Konkurs, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation oder Auflösung besichert sind. Explizit ausgenommen hiervon sind Verpflichtungen im Zusammenhang mit Derivatkontrakten.

Abb. 10.8: Available-Stable-Funding-Kategorien und -Faktoren

Der Nenner der Kennzahl (die erforderliche stabile Refinanzierung) bestimmt sich aus den gewichteten Aktivpositionen, die jeweils mit einem *Required-Stable-Funding*-Faktor (RSF-Faktor) multipliziert werden. Der Faktor steigt mit sinkender Liquidität der Vermögenswerte im Rahmen des einjährigen Stressszenarios (vgl. Abbildung 10.9).

Ausserbilanzielle Engagements können in markt- oder unternehmensweiten Stresssituationen zu einem erhöhten Liquiditätsbedarf führen. Deshalb sieht der Basler Ausschuss die Bildung von Reserven aus stabilen Refinanzierungsquellen vor. Für die meisten ausserbilanziellen Positionen ist der anzuwendende RSF-Faktor von den nationalen Überwachungs-gremien, d. h. in der Schweiz der FINMA, zu bestimmen.¹

Weitere Instrumente zur Überwachung der Liquidität der Banken

Zusätzlich zur Einführung der beiden Kennzahlen schlägt der Basler Ausschuss weitere Überwachungsinstrumente vor:

- Gegenüberstellung vertraglicher Liquiditätszu- und Liquiditätsabflüsse aus allen bilanziellen und ausserbilanziellen Aktivitäten für definierte Laufzeitbänder
- Identifikation jener Refinanzierungsquellen, ohne die eine Bank in Liquiditätsprobleme geraten würde (Klumpenrisiko bei der Refinanzierung)
- Informationen zum Volumen und den Eigenschaften der verfügbaren unbelasteten Vermögenswerte
- Die Liquidity Coverage Ratio in allen signifikanten Währungen
- Weitere markt-, branchen- und bankbezogene Überwachungsgrößen

¹ Vgl. Meyer / Meseck (2011), S. 188.

Der Basler Ausschuss fordert von den einzelnen Ländern bei der Umsetzung der Empfehlungen in geltendes Recht zusätzliche länderspezifische Kennzahlen. Auch geht der Basler Ausschuss davon aus, dass von Banken ergänzende Informationen einzuholen sind, um die Liquiditätsrisiken zuverlässig einschätzen zu können.

	Kategorie	RSF-Faktor
1	<ul style="list-style-type: none"> Bargeld, Geldmarktinstrumente Unbelastete, kurzfristige unbesicherte Finanzierungsinstrumente und Transaktionen mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr Unbelastete Wertpapiere mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr Unbelastete Kredite an Finanzunternehmen mit einer effektiven Restlaufzeit < 1 Jahr 	0 %
2	Unbelastete börsengängige Wertschriften von Staaten und staatsnahen Organisationen mit einem Risikogewicht von 0% sowie aktivem Repo- oder Absatzmarkt und einer effektiven Restlaufzeit ≥ 1 Jahr	5 %
3	<ul style="list-style-type: none"> Unbelastete Unternehmensanleihen (oder Pfandbriefe) mit Ratings \geq AA- und einer effektiven Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, sofern sie die Bedingungen an einen liquiden Vermögenswert der zweite Ebene erfüllen. Unbelastete börsengängige Wertschriften von Staaten und staatsnahen Organisationen mit einem Risikogewicht von 20% und einer effektiven Restlaufzeit ≥ 1 Jahr, sofern sie die Bedingungen an einen liquiden Vermögenswert der zweiten Kategorie erfüllen. 	20 %
4	<ul style="list-style-type: none"> Unbelastetes Gold Unbelastete gelistete Eigenkapitaltitel, von einem Nicht-Finanzunternehmen ausgegeben Unbelastete Unternehmensanleihen und Pfandbriefe mit einem Rating A+ bis A-, einem tiefen, aktiven und liquiden Markt, anrechenbar bei der Zentralbank und nicht selber oder von einem Finanzunternehmen ausgegeben Unbelastete Kredite an Nicht-Finanzunternehmen, Staaten und staatsnahe Organisationen mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr 	50 %
5	<ul style="list-style-type: none"> Unbelastete Hypotheken mit einem Risikogewicht $\leq 35\%$ Unbelastete Kredite an Nicht-Finanzunternehmen mit einer Restlaufzeit von ≥ 1 Jahr und einem Risikogewicht $\leq 35\%$ 	65 %
6	Unbelastete Kredite an Privatkunden und kleine Geschäftskunden mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr	85 %
7	Alle sonstigen Aktivpositionen	100 %

↑
Liquidität
der
Aktiven

Abb. 10.9: Required-Stable-Funding-Kategorien und -Faktoren

Die Liquidity Coverage Ratio und die Net Stable Funding Ratio sollten mindestens monatlich bzw. quartalsweise berechnet und gegenüber den Überwachungsinstanzen offengelegt werden.

Die vom Basler Ausschuss formulierten Vorschläge sind vor allem für international tätige Banken vorgesehen. Bankkonzerne haben die Regelungen auf konsolidierter Basis zu erfüllen.

Institutsspezifische Regulierung der Liquidität für die Schweizer Grossbanken

Die SNB und die FINMA haben in Zusammenarbeit mit den beiden Schweizer Grossbanken Credit Suisse und UBS im Frühjahr 2010 ein neues Liquiditätsregime erarbeitet. Diese für beide Banken spezifischen Vorschriften sind die Konsequenz der systemischen Bedeutung der Credit Suisse und der UBS für die Schweizer Volkswirtschaft.¹ Diese Vorschriften wurden massgeblich auf Druck der Too-big-to-fail-Diskussion erarbeitet. Der Bundesrat hat per 1. März 2012 die Too-big-to-fail-Bestimmungen in Kraft gesetzt. Nach diesen müssen die systemrelevanten Banken bis ins Jahr 2018 höhere Eigenmittel aufbauen, strengere Liquiditätsvorschriften erfüllen und die Risiken besser verteilen. Sie müssen sich zudem so organisieren, dass sie bei einer drohenden Insolvenz das Funktionieren der Volkswirtschaft nicht gefährden.² Die LiqV bestimmt in ihrem vierten Kapitel die besonderen Bestimmungen für systemrelevante Banken.³

Kernelement des neuen Liquiditätsregimes ist ein strenges Stressszenario. Es wird gleichzeitig von einer allgemeinen Krise auf den Finanzmärkten und von einem Vertrauensverlust der Gläubiger in die Banken ausgegangen. Die Institute müssen insbesondere durch das Halten erstklassiger liquider Mittel in der Lage sein, den dabei eintretenden Geldabfluss während einer Periode von mindestens 30 Tagen bewältigen zu können.⁴ Durch diese Regulierung wird den Grossbanken und den Behörden eine minimal notwendige Zeit eingeräumt, um eine Krisensituation zu entschärfen. Seit der Einführung des Regimes per 30. Juni 2010 wird der FINMA auf monatlicher Basis Bericht erstattet.⁵

Das Liquiditätsregime für Schweizer Grossbanken ist mit den internationalen Bestrebungen kompatibel und berücksichtigt insbesondere die Liquiditätsstandards im Rahmen von Basel III.⁶

1 Vgl. Meseck (2012), S. 10.
 2 Vgl. EFD (2012), in: <http://www.efd.admin.ch/00468/index.html?lang=de&msg-id=43419>.
 3 Vgl. Art. 19–29 LiqV.
 4 Vgl. Art. 21, Abs. 1 LiqV.
 5 Vgl. FINMA (2010), in: http://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20100421/source.
 6 Vgl. FINMA (2010), in: http://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20100421/source.

10.2 Regelung der Eigenmittel¹

10.2.1 Bisher geltende Eigenmittelvorschriften

Ein weiteres wichtiges Instrument zur Existenzsicherung einzelner Banken sowie des gesamten Finanzsystems ist die Regulierung des Eigenkapitals. Die Eigenmittel der Finanzinstitute geniessen in Krisenzeiten hohe Bedeutung und dienen im Falle von Kreditausfällen als Risikopuffer. Eine ungenügend kapitalisierte Bank kann in wirtschaftlich schwierigen Zeiten in einen existenzbedrohenden Zustand geraten. Mit der Regulierung der Eigenmittel wird ein minimales Verhältnis zwischen investierten Aktiven und Eigenkapital vorgeschrieben. Damit sind die Banken bei der Gestaltung des für eine umsichtige Geschäftspolitik erforderlichen Eigenkapitals nicht frei und haben regulatorische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zu respektieren.

Äquivalent zum Liquiditätsregime definiert die schweizerische Bankengesetzgebung den Kern der Eigenmittelvorschriften. Darüber hinaus nehmen internationale Accounting Standards, Börsenvorschriften und die Regulierungen des Basler Ausschusses Einfluss auf die Eigenmittel der Banken.

Die spezifischen Eigenmittelvorschriften für die Schweizer Grossbanken gehen über den Akkord nach Basel III hinaus und dienen dem Schutz des Schweizer Finanzsystems. Die Umsetzung der Vorschriften des Basler Akkords wird auch «Swiss Finish» genannt (vgl. auch Abbildung 10.14).

Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen Nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen haben Banken einzeln und auf konsolidierter Basis über angemessene Eigenmittel zu verfügen. Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen fest, wobei er die FINMA ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen.²

Das Nationalbankengesetz und die dazu gehörenden Verordnungen gehen nicht spezifisch auf die Regulierung der Eigenmittel ein, sondern die hierfür gültigen Regelungen sind in der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Effekthändler (ERV) detailliert aufgeführt.

Basel II und II.5³ Die vom Basler Ausschuss veröffentlichte Eigenkapitalvereinbarung ist im Schweizer Recht in der ERV integriert. Für die Banken gilt es, den Nachweis ihrer angemessenen Eigenmittel vierteljährlich mittels eines durch die FINMA festgelegten Ausweises zu erbringen. Der Eigenmittelnachweis auf konsolidierter Basis ist gemäss Art. 14, Abs. 2 ERV halbjährlich innert zwei Monaten einzureichen.⁴

Basel II verlangt eine Eigenkapitalunterlegung von 8%. Dies bedeutet, dass die anrechenbaren Eigenmittel in Relation zu den risikogewichteten Aktiven mindestens 8% zu betragen haben.

Im Folgenden wird das aktuelle Konzept zur Regelung der Eigenmittel der Schweizer Banken vorgestellt. Dabei basieren die Bestimmungen auf folgenden Elementen:

1 Stand 1.4.2013
 2 Vgl. Art. 4 Ziff. 1 und 2 BankG.
 3 Unter Basel II.5 werden gegenüber Basel II Veränderungen in der Behandlung des Marktrisikos und des Kapitals aus dem Wertpapierhandel definiert. Die erforderlichen Eigenmittelquoten bleiben identisch.
 4 Vgl. Art. 14 Ziff. 1 und 2 ERV.

Kategorien des Eigenkapitals⁴

- **Kernkapital**
Das Kernkapital (Tier 1 Kapital) umfasst das Grundkapital¹ und die offenen Reserven. Unter dem «harten» Kernkapital (Core Tier 1 Kapital) werden nur das Aktienkapital und die zurückbehaltenen Gewinne verstanden. Es muss mindestens die Hälfte des gesamten Kernkapitals betragen. Mindestens 2 % der risikogewichteten Aktiven sind durch hartes Kernkapital zu decken.
- **Ergänzungskapital**
Zum Ergänzungskapital (Tier 2 Kapital) gehören die stillen Reserven, die lediglich in einem Abschluss gemäss FINMA-RS 08/2 vorkommen können, Neubewertungsreserven, allgemeine Rückstellungen für Kreditausfälle, hybride Fremd- und Eigenkapitalinstrumente sowie nachrangige Schuldinstrumente. Es darf höchstens 50 % der Eigenkapitalausstattung betragen.
- **Kurzfristige nachrangige Verbindlichkeiten zur Deckung von Marktrisiken**
Banken können nach dem Ermessen nationaler Aufsichtsinstanzen eine dritte Eigenkapitalkategorie einsetzen (Tier 3 Kapital). Es besteht aus kurzfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und steht ausschliesslich zur Deckung des Eigenkapitalbedarfs für Marktrisiken zur Verfügung.

Unterlegung der Kreditrisiken

Eine differenzierte Betrachtung der Kreditrisiken erfordert eine Beurteilung der Bonität der Schuldner durch die Bank. Dafür können drei Methoden angewendet werden. Der Standardansatz basiert auf externen Ratings, welche die Forderungen an Staaten, Banken, Unternehmen und Privatpersonen bewerten. Die hierbei jeweils anzuwendenden Gewichtungssätze sind im Annex der ERV aufgeführt. Wird ein Internal Rating Based Approach (IRB) angewendet, benutzt die Bank eigene Risikogewichtungssätze zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiven. Diese durch eine Zulassungsprüfung der FINMA kontrollierten Ansätze ermöglichen eine differenzierte Risikomessung. Sie verfolgen das Ziel, die Kreditrisiken sachgerecht zu erfassen. Dazu benötigt die Bank folgende Angaben:²

1. Die Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (Exposure at Default)
2. Die Ausfallquote (Loss Given Default, LGD)
3. Die Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD)
4. Die effektive Restlaufzeit des Kredits (Maturity, M)³

Auf der Basis dieser Informationen kann der Wert der risikogewichteten Aktiven berechnet werden (vgl. Abbildung 10.10):

$$\begin{aligned} \text{Risikogewichtete Aktiven} &= \text{Kredithöhe} \cdot \text{Risikogewicht} \\ &= \text{Kredithöhe} \cdot \text{LGD} \cdot \text{PD} \cdot \text{M} \end{aligned}$$

Abb. 10.10: Risikogewichtung

1 Ausgegebene und voll eingezahlte Aktien / Stammaktien sowie nicht kumulative Vorzugsaktien.
2 Vgl. Übelhör / Warns (2004), S. 28.
3 M wird nur zur Bestimmung der Risikogewichte bei Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken angewendet, nicht aber bei Krediten an Privatkunden.

Die Konzepte, welche auf internen Ratings basieren, lassen sich je nach Detaillierungsgrad in Basisansätze oder fortgeschrittene Ansätze unterteilen. Bei den Basisansätzen wird die Ausfallwahrscheinlichkeit durch das Kreditinstitut selbst geschätzt. Alle anderen Faktoren (Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls, Ausfallquote und Ausfallwahrscheinlichkeit) werden durch die Bankenaufsicht vorgeschrieben. Bei fortgeschrittenen Ansätzen werden alle Risikoparameter mittels interner Schätzverfahren generiert. Dabei sind die Mindestanforderungen der Aufsicht zu erfüllen. Ebenfalls ist eine ausreichende Dokumentation der historischen Daten sicherzustellen. Die interne Einschätzung besitzt gegenüber der externen Bewertung den Vorteil, dass die enge Zusammenarbeit der einzelnen Banken mit ihren Geschäftspartnern zu wertvollen Informationen führt, welche externen Agenturen nicht zur Verfügung stehen.

Unterlegung der operativen Risiken

Operationelle Risiken beschreiben die Gefahr von Verlusten, die durch Schwächen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder infolge externer Ereignisse eintreten. Dabei umfassen operationelle Risiken Rechtsrisiken, nicht aber strategische Risiken oder Reputationsrisiken.¹

Zur Berechnung der Eigenmittelunterlegung bietet der Basler Ausschuss verschiedene Ansätze an, welche von pauschalen Methoden bis hin zu hoch entwickelten, modellbasierten Schätzverfahren reichen.

Der Ansatz mit Basisindikatoren geht von gesamtbankbezogenen Indikatoren aus. Bei diesem Konzept wird der durchschnittliche jährliche Bruttoertrag (über drei Jahre) mit einem vom Basler Ausschuss festgelegten Satz von 15 % multipliziert.

Die Methoden des Standardansatzes und des alternativen Standardansatzes differenzieren nach acht Geschäftsfeldern² und wenden fortgeschrittene Messansätze an. Der Ausschuss legt für jedes Geschäftsfeld einen mit dem jeweiligen Bruttoertrag zu multiplizierenden Prozentsatz fest (vgl. Abbildung 10.11).

1 Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2006), S. 163.
2 Unternehmensfinanzierung und -beratung, Handel, Zahlungsverkehr und Abwicklung, Depot- und Treuhandgeschäft, Firmenkundengeschäft, Privatkundengeschäft, Vermögensverwaltung sowie Wertpapierprovisionsgeschäft.

Ansatz	Kapitalunterlegung	Merkmale
Basisindikatoransatz	Bruttoerträge $\cdot \alpha$ ($\alpha = 15\%$)	<ul style="list-style-type: none"> Nicht risikosensitiv; Bankenaufsicht legt α-Faktor fest Einfache Umsetzung
Standardansatz	Summe (Bruttoerträge ₁₋₈ $\cdot \beta_{1-8}$) β beträgt je nach Geschäftssegment 12 %, 15 % oder 18 %	<ul style="list-style-type: none"> Wenig risikosensitiv; Bankenaufsicht legt β-Faktor fest Acht verschiedene Geschäftssegmente mit Bruttoerträgen als Bezugsgrösse Wenig komplexe Umsetzung
Alternativer Standardansatz	$CB = \beta_{CB} (15\%) \cdot m \cdot \text{Kreditvolumen}_{CB}$ $RB = \beta_{RB} (12\%) \cdot m \cdot \text{Kreditvolumen}_{RB}$ $m = 0.035$ Gesamtkapitalunterlegung errechnet sich als Summe aller Einzelunterlegungen; d.h. für CB und RB sowie die übrigen sechs Geschäftssegmente	<ul style="list-style-type: none"> Verfahren grundsätzlich identisch mit Standardansatz Abweichung bei Ermittlung der Kapitalunterlegung für die Geschäftssegmente CB und RB; Kreditvolumen anstatt Bruttoerträge als Bezugsgrösse Zusätzliche Aggregationserleichterung für die übrigen sechs Segmente
Fortgeschrittene Bemessungsansätze	Ableitung aus praxisrelevanten Messansätzen wie z. B. Interner Bemessungsansatz, Verlustverteilungsansatz oder Scorecard-Ansatz	<ul style="list-style-type: none"> Risikosensitiv Kapitalunterlegung basiert auf bankinternen Risikoschätzungen; keine Vorgabe eines bestimmten Verfahrens durch den Basler Ausschuss Komplexe Umsetzung; Aufsichtsrechtliche Anerkennung erforderlich

Legende: CB = Commercial Banking; RB = Retail Banking; α , β , m : Parameter gemäss Basel Committee on Banking Supervision (2006)

Abb. 10.11: Kapitalunterlegung für operationelle Risiken¹

Die fortgeschrittenen Messansätze dürfen unter der Bedingung ausreichender Ressourcen intern entwickelt werden. Der Prozess ist jedoch von der Bankenaufsicht zu genehmigen.

Unterlegung der Marktrisiken

Durch den Einbezug des Marktrisikos soll der Unsicherheit der sektoralen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung eines Kreditmarktes Rechnung getragen werden. Hierbei soll Verlusten aus bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Positionen aufgrund von Veränderungen der Marktpreise Rechnung getragen werden. Die Marktrisiken definieren sich durch die Zins-, Aktienkurs-, Fremdwährungs- und Rohstoffrisiken.²

Auch hier besteht die Möglichkeit, ein Standardmessverfahren anzuwenden. Dabei werden die Risiken mit bestimmten Faktoren gewichtet und aggregiert. Die Arbeit mit auf internen Modellen basierenden Ansätzen erfordert die Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Zusätzlich muss das Institut gewisse qualitative Anforderungen erfüllen. Das Regelwerk sieht für die verschiedenen Risiken sowie für eine Vielzahl verschiedener Finanzprodukte jeweils individuelle

1 In Anlehnung an Cluse / Engels / Lellmann (2003), S.8.

2 Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2006), S. 177 und 178.

Berechnungsmethoden vor. Diese werden vom Basler Ausschuss definiert und sind von den einzelnen Instituten anzuwenden.

Gefordertes Eigenkapital

Die Höhe der Kapitalunterlegung des Gesamtinstituts ist am Volumen der risikogewichteten Aktiven und dem 12.5-fachen der Eigenkapitalanforderungen für die operationellen Risiken und die Marktrisiken zu messen und hat mindestens 8 % zu betragen (vgl. Abbildung 10.12).

$$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Risikogewichtete Aktiven für Kreditrisiken} + 12.5 \cdot (\text{Marktrisiken} + \text{operationelle Risiken})} \geq 8\%$$

Abb. 10.12: Höhe der Kapitalunterlegung

Weitere Regelungen mit Einfluss auf das Eigenkapital der Schweizer Banken

Auch zur Frage des Eigenkapitals haben die Internationalen Accounting Standards Regelungen erlassen. IFRS umschreibt das Eigenkapital wie folgt: Es wird durch Verträge definiert, die einen Residualanspruch auf die Vermögenswerte nach Abzug der Verbindlichkeiten begründen. Es handelt sich insbesondere um Eigenkapital, wenn keine vertragliche Verpflichtung zur Abgabe von flüssigen Mitteln besteht.¹

Die Forderungen der amerikanischen Börsenaufsicht SEC zur Offenlegung der Risiken tangieren neben der Regelung der Liquidität auch eine Transparenz im Umgang mit Risiken bezüglich des Eigenkapitals. Die Regelungen sind vor allem für die in den USA kotierten Schweizer Grossbanken sowie beim Handel mit amerikanischen Kapitalinstrumenten von Bedeutung.²

10.2.2 Eigenmittelregulierung im Rahmen von Basel III

Allgemeine Bestimmungen

Die Veröffentlichung des Standards «*Basel III: A global regulatory framework for more resilient banks and banking systems*» zur Regulierung der Eigenmittel definiert strengere Anforderungen an die Höhe und an die Qualität des Eigenkapitals. Auch werden eine Höchstverschuldungsquote (Leverage Ratio – vgl. Kapitel 17 «Analyse des Wachstums») und ein antizyklisches Eigenkapitalpolster eingeführt.³

Während der Finanzkrise sahen sich viele Banken gezwungen, ihr hartes Kernkapital aufzustocken. Daraufhin konnte sich der Basler Ausschuss auf eine neue Definition des Eigenkapitals einigen, welche eine höhere Kapazität zur Absorption von Verlusten verspricht, um Krisen besser bewältigen zu können. Die strengere Regelung verleiht dem harten Kernkapital ein höheres Gewicht, da Abzüge vom regulatorischen Eigenkapital nicht mehr vom Kernkapital oder vom Ergänzungskapital getätigt werden dürfen. Neu müssen die Abzüge direkt vom Grundkapital erfolgen, welches im harten Kernkapital enthalten ist. Die Abzüge betreffen unter anderem gewisse latente Steueransprüche, Goodwill, immaterielle Vermögenswerte und aktive Abgrenzungen des Vorsorgeaufwands⁴. Mit diesem Konzept soll verhindert werden, dass Banken hohe Kernkapitalquoten ausweisen, bei denen der Anteil des Grundkapitals nach den

1 Vgl. IFRS 32.11 und IFRS 32.16.

2 Vgl. Form 20-F, Items 3.D, 5, 11 und 15.

3 Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010b).

4 Vgl. FINMA-RS 13/1 «Anrechenbare Eigenmittel Banken».

Abzügen aber gering ist. Vom gesamten Kernkapital abgezogen werden unter der neuen Regulierung gewisse hybride Kapitalinstrumente. Die Kategorie des Tier 3 Kapitals wird unter Basel III abgeschafft und wird daher in der revidierten ERV nicht mehr als Kapitalbestandteil der anrechenbaren Eigenmittel aufgeführt¹.

Durch Basel III werden neben der Qualität der Eigenkapitalbasis auch die Eigenkapitalquoten erhöht. Das harte Kernkapital wird von 2 % auf 4,5 % der risikogewichteten Aktiven angehoben. Des Weiteren wird ein aus hartem Kernkapital bestehendes zusätzliches Polster zur Kapitalerhaltung von 2,5 % gefordert, um gegen Stressphasen gewappnet zu sein. Wird dieses Polster nicht gebildet, können Einschränkungen bezüglich Gewinnausschüttungen auferlegt werden, bis die Quote erreicht wird. In ihrer Gesamtheit stellt die neu definierte harte Kernkapitalquote von 7 % eine beträchtliche Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen dar. Zur Quote des harten Kernkapitals kommen eine Quote zusätzlichen Kernkapitals von 1,5 % und ein Ergänzungskapital von 2 % hinzu. Damit wird unter dem neuen Akkord eine Mindestkapitalanforderung von 10,5 % vorgeschrieben² (vgl. Abbildung 10.13).

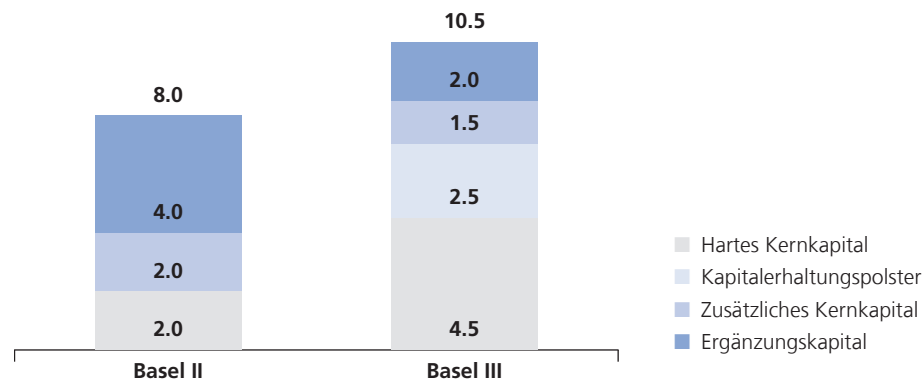


Abb. 10.13: Mindestkapitalanforderungen (in %)

Ein zusätzliches antizyklisches Kapitalerhaltungspolster soll garantieren, dass die Kapitalerfordernisse auch in Zeiten von Konjunkturabschwächungen von einer Bank eingehalten werden können. Durch das Beobachten des Kreditwachstums ist eine dafür verantwortliche, nationale Behörde befugt, ein Polster in Höhe von 0 bis 2,5 % einzufordern.³ Eine Erhöhung des Kapitalpolsters ist den Banken 12 Monate im Voraus anzukündigen, eine Reduktion kann umgehend vorgegeben werden. Während in finanzwirtschaftlich guten Zeiten das Kapitalerhaltungspolster aufgebaut werden soll, darf es, nach Genehmigung der nationalen Instanz,

¹ Vgl. Art. 18 ERV.

² Da die Basel III Bestimmungen generell bis spätestens 1. Januar 2019 von den Banken umzusetzen sind und dies in einem stufenweisen Prozess erfolgt, enthalten die Art. 137–144 ERV Übergangsbestimmungen in Bezug auf die zu erreichende Eigenmittelunterlegung in den Jahren 2013–2018.

³ Im Februar 2013 hat der Bundesrat einen Antrag der SNB umgesetzt und ein Kapitalerhaltungspolster von 1 % der risikogewichteten Positionen von Hypothekarkrediten zur Finanzierung von Wohnungsgesellschaften eingeführt. Vgl. Schweizerische Nationalbank (2013).

in Krisenzeiten zur Absorption von Verlusten genutzt werden. Dank diesem Mechanismus werden die Mindesteigenkapitalanforderungen stets eingehalten.¹

Da in den Jahren der Krise die Bilanzen der Finanzinstitute aufgebläht wurden, während die risikogewichteten Aktiven praktisch konstant blieben, entstand die Idee einer nicht-risikobasierten Höchstverschuldungsquote, der sogenannten Leverage Ratio (vgl. hierzu Kapitel 17 «Analyse des Wachstums»).

Institutsspezifische Regulierung der Eigenmittel für die Schweizer Grossbanken² Ein progressiver Ansatz der Eigenmittelanforderungen verlangt von Schweizer Banken mit einem grösseren Schadenspotenzial, dass die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls reduziert werden soll (vgl. oben stehende Ausführungen zu «Too big to fail»). Dabei basieren die Eigenmittelanforderungen auf den folgenden drei Komponenten:³

- Basisanforderung

Die Basisanforderung ist zur Aufrechterhaltung der normalen Geschäftstätigkeit notwendig und entspricht den regulatorischen Vorschriften gemäss Basel III. Entsprechend werden 4,5 % hartes Kernkapital verlangt. Zudem müssen die Basler Vorschriften bezüglich Kernkapital (6 % = 4,5 % + 1,5 %) und Ergänzungskapital (2 %) erfüllt werden.

- Puffer

Der Puffer verhindert eine Unterschreitung der Basisanforderungen im Falle von Verlusten. Es wird dabei das Risikoprofil und das Verlustpotenzial der individuellen Bank miteinbezogen, welches auf Erfahrungen internationaler Grossbanken während der Finanzkrise beruht. Unter Beachtung dieser empirischen Werte wird ein Puffer von 8,5 % gefordert, wovon mindestens 5,5 % hartes Kernkapital sein müssen. Die weiteren 3 % können durch Wandlungskapital, z. B. in Form von Contingent Convertible Bonds (CoCos), zur Verfügung gestellt werden. Darunter wird Fremdkapital verstanden, welches beim Erreichen von vordefinierten Schwellenwerten (Trigger) oder bei einer Stützung durch den Staat in Eigenkapital umgewandelt werden kann. Die Schwellen beziehen sich auf die Eigenkapitalquoten, wobei zwischen CoCos mit hoher Schwelle, welche früh einsetzen, und CoCos mit tiefer Schwelle, welche sich erst bei einem regulatorischen Minimum von 7 % hartem Kernkapital umwandeln, unterschieden wird. Der Puffer wird in schlechten Zeiten zur Absorption von Verlusten verwendet und soll in guten Zeiten rasch wieder aufgefüllt werden.

- Progressive Komponente

Durch eine progressive Komponente soll für systemrelevante Banken eine höhere Solvenz sichergestellt werden. Wird für die CS und die UBS von Bilanzsummen von je CHF 1 500 Mrd. ausgegangen, beträgt der progressive Zusatz, welcher sich an der Bilanzsumme und den Marktanteilen der Institute bemisst, für die beiden Grossbanken 6 % der risikogewichteten Aktiven. Dieses Kapital darf vollständig aus CoCos bestehen. Der Trigger wird mit 5 % hartem Kernkapital tiefer angesetzt, als dies beim Wandlungskapital des Puffers der Fall ist.

¹ Vgl. Basel Committee on Banking Supervision (2010b), S. 57–60.

² Für systemrelevante Banken haben der Basler Ausschuss und der Financial Stability Board weitere Anforderungen festgelegt. Diese weisen nationale Ermessensspielräume auf und gehen nicht über die nachfolgend beschriebene Eigenmittelregulierung für Schweizer Grossbanken hinaus. Vgl. weiterführend Basel Committee on Banking Supervision (2011).

³ Vgl. Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (2010), S. 27–33 und ERV, Art. 128–131.

Gesamthaft wird den Schweizer Grossbanken ein Eigenkapital von mindestens 19 % vorgeschrieben, wovon mindestens 10 % hartes Kernkapital und höchstens 9 % CoCos toleriert werden. Im Vergleich zu den Eigenkapitalanforderungen von Basel III wird damit von den beiden Schweizer Finanzinstituten fast das Doppelte an Eigenkapital gefordert¹ (vgl. Abbildung 10.14).

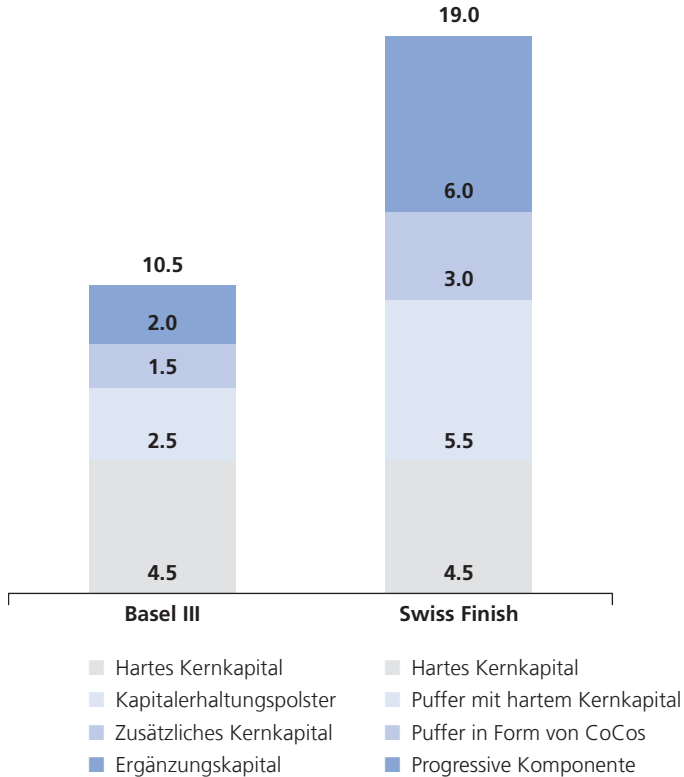


Abb. 10.14: Mindestkapitalanforderungen im Vergleich

Die Umsetzung der neuen Liquiditäts- und Eigenmittelvorschriften gilt es nun zu beobachten. Insbesondere wären weitere Anpassungen aufgrund erster Erfahrungen keine Überraschung, zumal auch die Europäische Union nach wie vor an der Fertigstellung entsprechender Vorschriften ist.

¹ Auch für systemrelevante Banken wurden Übergangsbestimmungen bezüglich des Erreichungsgrades der erhöhten Eigenkapitalanforderungen für die Jahre 2013–2018 definiert (vgl. Art. 145–148 ERV).